

Überlegungen zur Einführung der Rechtsform des „europäischen Vereins“

Für die meisten Arten bürgerschaftlichen Engagements ist eine rechtliche Organisationsform unverzichtbar, in Deutschland meist in Form des eingetragenen Vereins („e.V.“). Ein eingetragener Verein ermöglicht den Bestand der Organisation unabhängig vom Wechsel der Mitglieder, eine strukturierte Arbeitsweise durch festgelegte Organe, und vor allem auch eine klare Trennung des Vermögens des Vereins von dem der Mitglieder. Von zentraler Bedeutung ist außerdem, dass ein eingetragener Verein verhältnismäßig einfach und unkompliziert gegründet werden kann. Es sind weder Kapital noch vertiefte gesellschaftsrechtliche Kenntnisse erforderlich. Das macht den Verein zur beliebten Organisationsform: Allein in Deutschland gibt es mehr als 600.000 Vereine. In Frankreich ist die Zahl der Vereine noch höher und in den skandinavischen Ländern ist der relative Prozentsatz der Menschen, die in Vereinen tätig sind am höchsten. In ganz Europa sind Schätzungen zu Folge über 150 Millionen Menschen in Vereinen aktiv.

Bisher keine gesamteuropäische Rechtsform verfügbar

Vereine in Europa müssen derzeit nach dem jeweiligen nationalen Recht gegründet werden. Es gibt bisher nicht die Option, einen „europäischen Verein“ zu gründen. Zwar kann jeder Bürger Mitglied in einem Verein in einem anderen Land werden. Das jeweilige Vereinsrecht (in der jeweiligen nationalen Amtssprache), unterscheidet sich jedoch u.a. darin, auf welche Weise der Verein seine Rechtsfähigkeit erlangt, inwiefern er (auch) wirtschaftlich tätig werden darf und wie er besteuert wird. Viele europaweit tätigen Organisationen behelfen sich aufwändig dadurch, dass sie in jedem Land einen eigenen Landesverband nach dem jeweiligen nationalen Recht gründen. Zivilgesellschaftliches Engagement bleibt dadurch organisatorisch nicht selten entlang von Landesgrenzen zersplittert. Auf wirtschaftlichen Gebiet ist die EU im Gegensatz dazu bereits viel weiter vorangeschritten: bereits seit dem Jahr 1989 gibt es die Rechtsform der Europäischen wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (EWIV), seit 2004 die europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE), seit 2006 die europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea – SCE), und seit 2007 den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ). Den einfachen „europäischen Verein“ hingegen gibt es noch nicht.

Vorteile und Limitationen eines europäischen Vereinsrechts

Es gibt einen vielfältigen Bedarf für „europäische Vereine“, deren Zwecke sich nicht auf nationale oder lokale Angelegenheiten beschränken. Deren Gründungs- und Organisationsauf-

wand könnte durch ein europäisches Vereinsrecht erheblich verringert werden und die rechtlichen Fragen grenzüberschreitender Tätigkeit geklärt werden. Ein europäisches Vereinsrecht läge zudem in allen Amtssprachen der Union vor, und wäre damit auch verständlich für alle Europäer. Die Rechtsform wäre sinnvoll für Vereine, die sich beispielsweise dem Sport, der Kultur, der Bildung und Wissenschaft oder der Völkerverständigung verschrieben haben. Viele Schüleraustauschvereine, Studentenvereine und wissenschaftliche Fachgesellschaften arbeiten ohnehin grenzüberschreitend und viele tragen das Adjektiv „europäisch“ bereits jetzt in ihrem Namen. Zu denken ist auch an Pfadfinder-, Wohltätigkeits-, Katastrophenschutz- und Umweltverbände: Warum sollten Vereine, die sich z.B. in erster Linie humanistischen Idealen oder dem Klima verpflichtet sehen, in ihrer Organisation an Landesgrenzen haltmachen? Auch Vereine, die sich Spezialinteressen widmen, könnten bei Gründung auf gesamteuropäischer Ebene aus einem größeren Pool potentieller Mitglieder schöpfen.

Gerade auch Vereine in den europäischen Grenzgebieten und in den 165 Europaregionen (EUREGIOs) stehen regelmäßig vor einer Fülle hinderlicher administrativer Schwierigkeiten, angefangen über die formale Anerkennung in anderen Mitgliedsstaaten (z.B. bei der Kontoeröffnung), über die Zulässigkeit ihrer Tätigkeit in anderen Mitgliedsländern, bis hin zu der Behandlung von Spenden, Zuschüssen und der Besteuerung.

Es ist aber im Hinblick auf Europa nicht allein die administrative Vereinfachung, die für ein gemeineuropäisches Vereinsrecht spricht, sondern europäische Vereine könnten das europäische Bewusstsein und die europäische Perspektive entscheidend stärken. Daher ist es nachvollziehbar, dass paneuropäische und europaföderalistische Organisationen ein gemeineuropäisches Vereinsrecht befürworten. Vereine erfüllen eine Identifikations-, Integrations- und Teilhabefunktion als Bindeglied zwischen Individuum und Gesellschaft. Aufgrund der basisdemokratischen Struktur von Vereinen (nicht das Geld, sondern die Stimmen der Mitglieder sind entscheidend) gelten Vereine als Schulen der Demokratie: hier treffen Menschen aufeinander, knüpfen Kontakte, streiten, diskutieren, beraten sich, verhandeln Kompromisse, stimmen ab und sind gemeinsam aktiv, sei es in Sport, Musik, Kultur, Wissenschaft oder sozialen Einrichtungen. Als Europäer sollten wir deshalb auch europäische Vereine gründen können. Die Rechtsform des „europäischen Vereins“ kann ein zentraler Baustein für ein „Europa der Bürgerinnen und Bürger“ werden.

Nicht alle Vereine benötigen freilich ein europäisches Statut. Man denke etwa an einen Kindergartenförderverein oder einen lokalen Schützenverein. Der Grundsatz der Subsidiarität spricht auch dafür, solche bestehenden dezentralen Rechtsformen auf nationalstaatlicher Ebene zu erhalten, also nicht etwa das nationale Vereinsrecht komplett durch ein europäisches Vereinsrecht zu ersetzen, sondern vielmehr eine zusätzliche Option zu schaffen. Auch ist ein europäisches Vereinsrecht kein Allheilmittel für alle Probleme gesamteuropäischer Tätigkeit: Es bleibt z.B. weiter die Schwierigkeit, dass die jeweilige Satzung in verschiedene Sprachen übersetzt werden müsste und die Mitglieder stets eine gemeinsame Sprache zu

ihrer Verständigung finden müssen. Aber zumindest wird dadurch ein Schritt getan, um den rechtlich bedingten Nationalcharakter bürgerschaftlicher Organisation um eine europäische Option zu erweitern und den Weg hin zu einer europäischen Zivilgesellschaft zu ebnen. Auch die europäische Unionsbürgerschaft würde dadurch eine substantielle Fortentwicklung erfahren.

Artikel 12 der EU-Grundrechtscharta erfordert europäisches Vereinsrecht

Die Einführung eines europäischen Vereinsrechts ist nicht nur sinnvoll, sondern auch grundrechtlich geboten. Artikel 12 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta verbürgt die Vereinigungsfreiheit explizit „auf allen Ebenen“ – also auch auf europäischer Ebene. Dieses Recht läuft aber weitgehend leer, wenn es nicht auf einfache und unbürokratische Weise möglich ist, einen europäischen Verein zu gründen. Zwar garantiert die Vereinigungsfreiheit nicht per se das Recht auf eine spezifische Rechtsform. Der jetzige Zustand ist jedoch unhaltbar in der Weise, dass überhaupt keine gesamteuropäische Rechtsform zur Verfügung steht, die eine einfache Vereinigung auf EU-Ebene ermöglicht. Aufgrund dieser EU-Grundrechtsrelevanz sollte der europäische Verein auch ein Thema für die europäische Grundrechtsagentur FRA mit Sitz in Wien werden.

Zuständigkeit der EU und erster Entwurf im Jahr 1993

Die grundrechtliche Gebotenheit bedeutet nicht automatisch, dass damit auch eine Zuständigkeit der EU einhergeht, denn Artikel 6 Absatz 1 EUV legt fest, dass die EU-Grundrechtscharta nicht die Zuständigkeiten der EU erweitern soll. Für die EU gilt weiter das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und es besteht insbesondere keine allgemeine Zuständigkeit der EU für das bürgerliche Recht (in welches sich das private Vereinsrecht verorten lässt). Eine Zuständigkeit besteht aber u.a. insofern, sofern es um die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten geht, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben. Der erste Entwurf eines europäischen Vereinsrechts 1993 (SYN 386) hat sich u.a. auch hierauf gestützt. Diese Einordnung erscheint teils richtig, teils aber auch ein wenig schief und gewollt: Richtig ist sie deshalb, weil Vereine häufig Dienstleistungen erbringen (die sonst entweder gar nicht oder kommerziell angeboten würden). Teils wird auch der Begriff der „Sozialwirtschaft“ verwendet für Organisationen einschließlich von Vereinen, die damit als integraler Bestandteil einer Volkswirtschaft betrachtet werden, für die aber soziale Ziele und Solidarität an Stelle von Gewinnstreben im Vordergrund stehen. Vereine treten zudem als Arbeitgeber und Marktteilnehmer in Erscheinung (z.B. als Einkäufer von Waren und Dienstleistungen). Problematisch ist dabei aber, dass es Vereine ganz ohne wirtschaftliche Tätigkeit rein zu ideellen Zwecken gibt. Vereine sind eben nicht zwingend wirtschaftlich aktiv, sondern der zentrale Gesichtspunkt ist ein menschliches Grundbedürfnis und ein Recht, welches mit der Vereinigungsfreiheit in so vielen Verfassungen der Welt, der EMRK, der EU-Grundrechtecharta und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausgedrückt ist.

Der erste Entwurf von 1993 scheiterte offenbar an einem solchen Spagat, weil eine zu stark wirtschaftliche Charakterisierung zu inhaltlichen Schwächen des Entwurfs führte: Die Kommission ging in ihrem Vorschlag davon aus, dass europäische Vereine *im Regelfall* auch wirtschaftlich tätig seien (wenn auch ohne Gewinnerzielungsabsicht). Außerdem wurde zwingend ein Verwaltungsrat von drei Personen vorgesehen (insoweit keine Satzungsautonomie des Vereins), sowie Bilanzierungs- und Publizitätspflichten. Damit wurde die Rechtsform unnötig verkompliziert und der Vorschlag stieß auf Ablehnung bei denen, die als Grundform den nichtwirtschaftlichen Verein zu ideellen Zwecken sehen. 2011 appellierte das Europäische Parlament erneut an die europäische Kommission, u.a. einen neuen Vorschlag für ein europäisches Vereinsrecht vorzulegen (ABl. 2012/C 199 E/24). Allerdings hat die Kommission bis heute keinen Verordnungsentwurf vorgelegt, offenbar auch weil sie das Thema zu Unrecht zwangsläufig mit der Einführung eines europäischen Stiftungsrecht verbinden möchte.

Welche Merkmale sollte ein europäisches Vereinsrecht erfüllen?

Das europäische Vereinsstatut sollte optional sein, so dass nationalstaatliche Vereinigungsformen daneben weiter existieren können. Absolute Priorität sollte haben, dass die Gründung und Führung des europäischen Vereins einfach, unkompliziert und kostengünstig möglich ist. Denn es ist diese Einfachheit, die überhaupt erst die Attraktivität von Vereinen ausmacht. Die Schaffung eines europäischen Vereinsrechts sollte zudem mit der Schaffung eines europäischen Registers einhergehen, welches zwar lokal geführt werden kann aber für welches es ein zentrales Onlineportal gibt. Es stellen sich auch eine Vielzahl wichtiger Folgefragen, die noch einer genaueren Untersuchung und Weichenstellungen bedürften. Hierzu zählt die Vereinsbesteuerung insbesondere vor dem Hintergrund des Gemeinnützigkeitsrechts. Zu den Folgefragen zählt auch das öffentliche Vereinsrecht im Hinblick auf europäische Vereine, d.h. die Frage wer z.B. im Falle krimineller oder extremistischer Vereine Vereinsverbote aussprechen darf.

Was kann getan werden?

Das Thema eines europäischen Vereinsrechts sollte möglichst bald wieder auf die Agenda der Kommission gelangen, was bei Brexit und ähnlichen Themen als Herausforderung erscheint. Es müsste zumindest bereits mit Vorbereitungsarbeiten und Studien begonnen werden, um einen belastbaren Vorschlag für ein europäisches Vereinsstatut zu liefern. Auch sollte bei eventuellen Neuverhandlungen der EU-Verträge das Thema unbedingt mitberücksichtigt werden, um jeglichen Zweifel an der Zuständigkeit der EU endgültig mit einer expliziten Zuständigkeitsregelung zu beseitigen. Damit das Thema zu einer Priorität auf der Agenda der Kommission wird, braucht es sicher auch Anstrengungen aus der Zivilgesellschaft, denn eine finanzstarke Lobby gibt es für Vereine nicht. Eine europäische Bürgerinitiative scheint mit einer Million Unterschriften aus einem Viertel der Mitgliedsstaaten allerdings kaum realistisch. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann jedoch mithelfen, den EP- und auch Bundestags-

abgeordneten des jeweiligen Wahlkreises das Thema zur Kenntnis zu bringen.¹ Dem Deutschen Bundestag liegt außerdem bereits eine ePetition des Autors dieses Beitrags zur Prüfung vor (Petition 71927), die insgesamt von 100 Personen unterschrieben wurde, darunter auch Frau Professor Ulrike Guérot und Herr Jo Leinen (MEP). Die europäische Grundrechtsagentur FRA ermöglicht zudem die Registrierung der eigenen Organisation auf der Plattform für Grundrechte (Fundamental Rights Platform – FRP), die den Austausch mit der Zivilgesellschaft fördern soll, und hier könnte ebenfalls eine Initiative für ein europäisches Vereinsrecht platziert werden durch solche Organisationen, denen die europäische Integration ein zentrales Anliegen ist.²

Autor

Tim Wöffen, geboren 1981, ist Rechtsanwalt und interessiert sich für Theorie und Praxis kontinentaler und globaler Integration. Er unterstützt die UNPA-Kampagne³, das World Federalist Movement⁴, und das World Orders Forum⁵.

Kontakt: tim.woeffen@gmail.com

Redaktion

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel.: +49 30 62980-114

europa-bbe@b-b-e.de

www.b-b-e.de

¹ Europäisches Parlament: <http://www.europarl.europa.eu/meps/de/map.html>

Bundestag: <https://www.bundestag.de/abgeordnete18/>

² <http://fra.europa.eu/en/cooperation/civil-society/about-frp>

³ <http://de.unpacampaign.org>

⁴ <http://www.wfm-igp.org>

⁵ <http://wgresearch.org/the-world-orders-forum/>